

# de Gruyter Lehrbuch

W  
DE  
G

Rehfeldt /Rehbinder

## Einführung in die Rechtswissenschaft

Vierte Auflage

# Einführung in die Rechtswissenschaft

Grundfragen, Grundlagen und Grundgedanken  
des Rechts

von

Dr. Bernhard Rehfeldt  
weil. ord. Professor an der Universität Köln

4., neubearbeitete Auflage von

Dr. Manfred Rehbinder  
ord. Professor an der Universität Zürich



1978

Walter de Gruyter · Berlin · New York

*CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek*

**Rehfeldt, Bernhard:**

Einführung in die Rechtswissenschaft : Grundfragen, Grundlagen u. Grundgedanken d. Rechts / von Bernhard Rehfeldt. – 4., neubearb. Aufl. / von Manfred Rehbinder. – Berlin, New York : de Gruyter, 1978.

(De-Gruyter-Lehrbuch)

ISBN 3-11-007813-9

NE: Rehbinder, Manfred [Bearb.]

©

Copyright 1978 by Walter de Gruyter & Co., vormals G. J. Göschen'sche Verlags-  
handlung, J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, Georg Reimer, Karl J. Trübner,  
Veit & Comp., 1000 Berlin 30.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der  
Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch  
Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung  
des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbei-  
tet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Printed in Germany.

Satz und Druck: Saladruck, 1000 Berlin 36.

Buchbinderarbeiten: Wübben & Co., 1000 Berlin 42.

## Vorwort des Bearbeiters

Als der bekannte Kölner Rechtslehrer Bernhard Rehfeldt (29. 9. 1902 – 20. 10. 1968) unerwartet aus seiner Arbeit gerissen wurde, hinterließ er neben wissenschaftlichen Monographien und Abhandlungen, deren Schwerpunkt in der germanischen Rechtsgeschichte liegt, auch zwei anerkannte und weit verbreitete Lehrbücher. Das eine war sein Wertpapierrecht (1950), das 1966 die 8. Auflage erfahren hatte. Das andere war seine Einführung in die Rechtswissenschaft (1962), die 1966 in 2. Auflage erschienen war. Diese Einführung kann in gewissem Sinne als sein Hauptwerk bezeichnet werden; denn mit ihr war es Rehfeldt gelungen, dem klassischen Werk von Gustav Radbruch einen neuen Maßstab entgegenzusetzen. Das jedenfalls war die Meinung der meisten Kollegen, von denen einer damals schrieb: „Es ist *die* für die heutige Studentengeneration geschriebene und für diese auch lesbare Einführung in eine Wissenschaft, die sich nur dann als solche bezeichnen darf, wenn sie den Ring des rein Normativen sprengt und sich die philosophischen, soziologischen, historischen, anthropologischen Grundlagen des Rechts und seiner unauflöslichen Verflechtung mit dem Sozialleben bewußt wird. Der Verfasser hat sich mit Mut und Erfolg dem gerade für die deutsche Rechtswissenschaft verhängnisvollen *Entweder* des Positivismus reiner und reinsten Prägung und dem *Oder* eines Naturrechts verschiedenster Färbungen entzogen. Er vermittelt nicht nur dem Anfänger, sondern auch dem Fortgeschrittenen, ja sogar dem erfahrenen und belesenen Juristen in leicht faßlicher und von bemerkenswertem pädagogischen Geschick zeugender Form eine Gesamtschau des höchst komplexen sozialen Gebildes, das man gemeinhin ‚Recht‘ nennt. Demjenigen, der sich auch über die Bedeutung der metajuristischen Grundlagen unserer Rechtsordnung einen Überblick verschaffen will, kann zur Zeit kein besseres Buch empfohlen werden. Mit einem Satz: *Die* Einführung in die Rechtswissenschaft – nicht nur für Studenten“ (Ernst E. Hirsch in JR 1963, S. 278 f.).

Studentengenerationen wechseln rasch. Seit kurzem müssen wir mit jungen Juristen rechnen, die keine Lateinkenntnisse mehr besitzen. Auch die Unterrichtsformen und Studiengänge befinden sich im Umbruch. Die klassische Einführungsvorlesung für die Anfänger wird mancherorts nicht mehr gehalten. Die Lehrmaterialien passen sich den neuen Bedürfnissen an. Während sich wissenschaftliche Arbeit modischen Wellenbewegungen entziehen kann, müssen Lehrbücher stets auf dem laufenden gehalten werden, wollen sie ihr pädagogisches Anliegen nicht verfehlen. Es kam daher darauf an, den Pädagogen Rehfeldt durch Anpassung seiner Lehrbücher an die Gegenwart lebendig zu erhalten. Für das Wertpapierrecht hat dies Wolfgang Zöllner übernommen. Für die Einführung in die Rechtswissenschaft habe ich es mit dieser Bearbeitung versucht. Für die Erlaubnis dazu bin ich Frau Dr. Eli Rehfeldt dankbar. Als Rechtssoziologen hat mich diese Aufgabe besonders gereizt, zumal ich Rehfeldt persönlich kannte und ihm viele Anregungen für meine eigenen Arbeiten verdanke (vgl. meinen Nachruf in der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 21, 1969, S. 224–227).

Die Schwierigkeiten einer Neubearbeitung wie dieser sind offenkundig. „Rehfeldts unverwechselbare pädagogische Eigenart (schrieb Zöllner anlässlich seiner Bearbeitung), die ein essentielles Element seines akademischen Lehrerfolges war, ist ebensowenig kopierbar wie sein Stil.“ Ich habe versucht, diesen persönlichen Stil möglichst weitgehend zu erhalten, obwohl manche der jungen Studentengeneration es sicher begrüßt hätten, wenn ich ihn durch die heute übliche saloppe, journalistische Schreibweise ersetzt hätte. Hinter meinem Bemühen steckt aber eine pädagogische Absicht. Ich möchte damit beweisen, daß auch eine sozialwissenschaftlich orientierte Rechtswissenschaft sich einer klaren und einfachen Sprache bedienen kann und nicht notwendig in jenen pseudowissenschaftlichen Jargon verfallen muß, mit dem in weiten Bereichen der Sozialwissenschaften die wissenschaftliche Diskussion vernebelt wird.

Inhaltlich mußte ich das Buch den heutigen Bedürfnissen entsprechend kürzen und bei dieser Gelegenheit alle Originalzitate aus dem Griechischen eliminieren sowie den lateinischen Zitaten deut-

sche Übersetzungen beifügen. Ein völliger Verzicht auf lateinische Zitate ist trotz insoweit geänderter Studienanforderungen zur Zeit nicht möglich, weil der Student der Gegenwart noch lernen muß, die heute in Praxis und Wissenschaft arbeitenden Juristen zu verstehen, für die es noch zur beruflichen Bildung gehört, zuweilen mit einigen solchen Zitaten aufzuwarten. Daß sich hier in naher Zukunft vieles ändern wird, steht zu erwarten. Auch einige Details aus der Rechtsgeschichte, dem Lieblingsgebiet von Rehfeldt, mußten im Interesse der Straffung des Textes geopfert und weiterführender Lektüre überlassen werden.

In meiner Neubearbeitung von 1973 habe ich noch am 2. Teil des Buches von Rehfeldt festgehalten, der eine Einführung in einzelne grundlegende Rechtsgebiete enthielt, obwohl inzwischen in den Einführungslehrgängen vieler Universitäten auf einen solchen Gesamtüberblick verzichtet wird. Nunmehr habe ich diesen Teil weggelassen und nur besonders wichtige Partien daraus in den jetzigen Text übernommen. Dies geschah aus der Überlegung, daß der Anfänger gleichzeitig mit der Einführungsvorlesung oder wenig später mit dem Studium der grundlegenden Rechtsgebiete beginnt. Für diese Kernfächer besteht zudem eine gesonderte Einführungsliteratur. Ein Potpourri des Rechtsstoffes ist also für den Anfänger als Kernbestandteil des Einführungslehrganges gar nicht sinnvoll, vielmehr kommt es für ihn hier zunächst auf die Grundlagen der Rechtswissenschaft an. Später mag ein solcher Überblick zu Repetitionszwecken sehr nützlich sein. Eine solche für den Fortgeschrittenen sinnvolle Darstellung ist aber für den Anfänger sehr schwer verständlich. Auch gibt es gesonderte, für Repetitionszwecke geeignete Literatur. Der Anfänger, der dennoch gleich zu Beginn alle Fächer im Überblick kennenlernen will, sei auf das Werk von W. Fikentscher/R. Weber-Fas (Hrsg.): *Jurisprudenz. Die Rechtsdisziplinen in Einzeldarstellungen*, 1978, verwiesen.

Die wesentlichen Neuerungen des Textes betreffen im übrigen eine gelegentlich von Rezensenten vermißte Einführung in die Methodenlehre (§ 15) sowie eine Einführung in die Grundlagen der juristischen Schriftstellerei (Anhang).

Zürich, im April 1978

*Manfred Rehbinder*

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung .....	1
<b>Kap. I: Das Recht als Sein</b>	
§ 1 Der Mensch und die Normen .....	7
§ 2 Gewohnheit und Sitte .....	11
§ 3 Sitte und Recht .....	13
§ 4 Recht und Gesetz .....	15
§ 5 Herrschaftsordnung und Staat .....	17
§ 6 Die Gesetzgebung .....	21
§ 7 Sitte, Sittlichkeit und Gesetz .....	24
§ 8 Von der Notwendigkeit der Gesetze und der Justiz ....	29
§ 9 Von der Notwendigkeit staatlichen Strafens .....	32
§ 10 Normenhunger und Rezeptionen .....	48
§ 11 Die Definition des Rechts .....	52
<b>Kap. II: Das Recht als Sollen</b>	
§ 12 Sein und Sollen .....	56
§ 13 Die Willensfreiheit .....	58
§ 14 Das Gefüge der Rechtsnormen .....	64
§ 15 Der Sinn des Gesetzes .....	68
§ 16 Die Einteilung des Rechtsstoffes .....	81
§ 17 Rechtssubjekt und subjektives Recht .....	88
§ 18 Recht und Anspruch .....	94
§ 19 Anspruch und Eigentum .....	97
§ 20 Der Besitz und das Problem des subjektiven Rechts	99
§ 21 Das Problem der juristischen Person und die Realität der Verbände .....	104
§ 22 Der Staat und die Freiheit seiner Bürger .....	114
<b>Kap. III: Recht und Rechtsideal</b>	
§ 23 Recht und Sittlichkeit .....	136

§ 24	Von der Gerechtigkeit .....	140	
§ 25	Waage und Gleichheit .....	143	
§ 26	Die Relativität des positiven Rechts .....	146	
§ 27	Naturrecht und Ethik .....	148	
§ 28	Von den allgemeinsten Prinzipien des Rechtes und der Ethik .....	156	
§ 29	Die Rechtsidee und die Natur der Sache .....	163	
<b>Kap. IV: Recht und Gesellschaft</b>			
§ 30	Geltung und Geltungsgrund des positiven Rechts .....	170	
§ 31	Das Problem des Gewohnheitsrechts .....	176	
§ 32	Fortsetzung: Rechtsprechung als Rechtschöpfung .....	181	
§ 33	Kodifiziertes Recht und Case Law .....	187	
§ 34	Volksgesicht und Juristengericht .....	195	
§ 35	Das geltende Recht in der sozialen Wirklichkeit .....	203	
Anhang: Einige Grundregeln für die Anfertigung rechtswis- senschaftlicher Arbeiten .....			215
Sachregister .....			235

## Einleitung

I. Ein gewöhnlicher Irrtum des Anfängers ist der, das Recht bestehe aus Paragraphen und alle Rechtsfragen könnten aus dem Gesetz beantwortet, alle Entscheidungen aus ihm abgelesen werden. Kenne er also den Gesetzestext, so wisse er, was er zu wissen habe, und eben dies sei die *Rechtswissenschaft*. Der Jurist sei also ein Mensch, der viele Paragraphen kenne; je mehr von ihnen er kenne, um so besser sei er.

Aber am 1. April 1953 traten gemäß Art. 117 I des Bonner Grundgesetzes (GG) alle Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) außer Kraft, die mit dem Prinzip der Gleichberechtigung von Mann und Frau nicht übereinstimmten. Das waren bedeutende Teile des Familienrechts, und da der Bundestag mit seiner Arbeit nicht fertig wurde, dauerte es bis zum 1. Juli 1958, ehe neue Paragraphen an ihre Stelle traten. In der Zwischenzeit ging indes nicht nur das Familienleben weiter, auch die Tätigkeit der Richter in Familiensachen. Das Fehlen der Paragraphen hatte bloß die Rechtsfindung erschwert.

Als am 1. Januar 1900 das BGB in Kraft trat, hatte es in weiten Teilen Deutschlands auf dem Gebiete des allgemeinen Privatrechts überhaupt noch keine Paragraphen gegeben. Dort hatte man auf Grund eines Gesetzbuches (*Corpus iuris*) des byzantinischen Kaisers Justinian vom Jahre 534 judiziert, das nicht aus Paragraphen in unserem Sinne, vielmehr aus kurzgefaßten Fallentscheidungen mit juristischen Erläuterungen bestand und das auch kein Gesetzblatt eines deutschen Landes je als Gesetz verkündet hatte. An die Stelle einer anderthalbtausendjährigen Rechtsquelle trat nun also eine nagelneue. Das Ereignis wurde von den Juristen gebührend gefeiert und diskutiert, die Presse berichtete darüber. Aber das Leben änderte sich nicht, die Tätigkeit der Gerichte mehr formal als inhaltlich. Es waren nicht allzu viele Sachen, die im Jahre 1900 praktisch

anders zu entscheiden waren als im Jahr zuvor. Viel mehr Fälle sind es, die im Jahre 1970 anders entschieden worden sind, als man sie etwa 1910 entschieden haben würde, auch wo der Text des BGB (wie das in weiten Teilen der Fall ist) ganz unverändert geblieben ist. Wie aber war das möglich, wo das Gesetz dasselbe war? Muß man es da nicht 1910 – oder 1970 – falsch gelesen haben? Hätte denn dieselbe Entscheidung, die 1910 richtig war, im Jahre 1970, auf Grund desselben Gesetzes erlassen, falsch gewesen sein können?

In England und den USA gibt es überhaupt kein BGB. Die Gesetze (statutes) spielen dort eine untergeordnete Rolle, und auch von jenem byzantinischen Juristenkaiser hat man dort nichts wissen wollen. Die Richter entscheiden auf Grund der Entscheidungen ihrer Vorgänger. Diese Vorentscheidungen (Präjudizien, *precedents*) sind keine Gesetze; kein Paragraph erklärt sie für verbindlich, und dennoch gelten sie. Was heißt dann aber „gelten“? Und wie kann man es gar begreifen, daß jene angloamerikanischen Richter, ganz ohne BGB, gut 85 % der Fälle im Ergebnis nicht anders entscheiden als ihre deutschen Kollegen?

II. Wer aber, weil deutsches Recht studierend, meinen sollte, die Römer oder Engländer und Amerikaner gingen ihn nichts an, wird gleichwohl in den *Übungen* verwundert merken, wie oft ihn das Gesetz im Stich läßt. Selten wird ihm dort ein Fall begegnen, der aus dem Gesetzestext *allein* zu lösen ist. Jeden Fall hat er nach dem Gesetz zu behandeln, dessen Text neben ihm liegt, und wird es gerade dann zu schätzen lernen, wenn er darin vergeblich weitersucht. So lernt er, das Gesetz zu beherrschen, um *durch* das Gesetz *über* das Gesetz hinauszukommen. Und nur auf diesem Wege lernt er es; Paragraphen zu memorieren nutzt ihm nichts.

In der Praxis wird er dann erleben, wie der Gesetzestext unter den Vorentscheidungen der Rechtsprechung, der Judikatur, verschwindet. Er schlage einen beliebigen größeren Kommentar, zumal zum BGB auf, und er kann es sehen. Auf Gebieten vollends, auf denen der Gesetzgeber sich zurückgehalten und nur „Generalklauseln“ gegeben hat (im Recht des unlauteren Wettbewerbs z. B.), herrschen die Präjudizien praktisch auch bei uns nicht anders, als in England überhaupt.

III. Wonach entscheidet aber dann der Richter, wenn der Gesetztext ihm unmittelbar nicht weiterhilft? – Vielleicht ergibt sich ein nicht unmittelbar zum Ausdruck gekommener Sinn des Gesetzes aus seinem Zweck (wie *Sinn* und *Zweck* zusammengehören und in dem englischen Worte *meaning* auch zusammenfließen)? Vielleicht ist der Grundgedanke des Gesetzes an anderer Stelle in einer *ähnlichen* Vorschrift ausgedrückt, die deshalb *analog* verwendbar ist? Oder folgt vielleicht, umgekehrt, gerade daraus, daß jener Gedanke, obwohl an anderer Stelle ausgesprochen, an dieser Stelle fehlt, daß er hier fehlen *soll* und also *nicht* anwendbar ist (Umkehrschluß, *argumentum e contrario*)? Das hängt wiederum vom Zwecke des Gesetzes ab, nicht zuletzt aber auch davon, ob jener Gedanke zu den *Grundgedanken* des Rechts gehört oder ihnen doch nahesteht; denn dann durfte vom Gesetzgeber erwartet werden, daß er es *sagte*, nicht aber bloß schwieg, wenn er ihn im Einzelfalle ausschließen wollte. Wo aber auch solche Auslegung nicht weiterhilft oder gar kein Gesetz vorhanden ist, da bleiben *nur* diese Grundgedanken übrig.

IV. Wie aber *erkennt* der Richter den Gesetzeszweck und wie die Grundgedanken? Welche sind es und welchen Rang haben sie untereinander und im Verhältnis zum Gesetz? Ergeben sie sich *aus* dem Gesetz, oder beruht es selbst auf ihnen? Worauf beruht dann aber ihre eigene Legitimation? Gelten sie an sich selbst und sind sie von Natur? Von kosmischer? Von menschlicher? Kann einem Gesetz die Eigenschaft abgehen, Recht zu sein, weil es einem von ihnen widerspricht? Und was ist Recht? Wenn aber die Existenz des Rechts nicht von Gesetzen abhängt: welche Zwecke können dann Gesetze haben? An wen wenden sie sich? Was können sie bewirken? – Die Grundgedanken des Rechts haben uns zu seinen *Grundfragen* geführt.

V. Hiermit nun haben wir die *Rechtswissenschaft* vor uns und gefunden, daß sie aus Gesetzeskunde, Methodologie und Grundlagenforschung besteht. Erst die *Vereinigung* dieser drei Elemente macht sie zur *Wissenschaft*: *Gesetzeskunde* für sich allein (und wie der Anfänger sie sich zu denken pflegt) wäre sinn- und zwecklos, überdies auch Stumpfsinn. *Rechtsmethodologie* wäre ohne die Ge-

setze Form ohne Stoff; ohne ihn, den „Rechtsstoff“, wäre sie kaum begreiflich, allenfalls geistvoll, aber zwecklos, *l'art pour l'art*. Die *Rechtsgrundlagenforschung* endlich, nach Herkunft, Wesen und Voraussetzungen dieses Rechtsstoffes – nebst der Methode seiner Anwendung – fragend, hat ihn also ebenfalls zum Gegenstand. Wie die Methodologie seiner *Handhabung*, dient sie seiner *Erkenntnis*. Ohne Beziehung auf ihn wäre sie Geschichte, Soziologie und Philosophie. Erst ihre Beteiligung am Ganzen führt zur Rechtswissenschaft: Gesetze, methodisch angewendet, wären bloß *Rechtstechnik*. Bloße Rechtstechnik kann aber nicht bestehen: um *sinnvoll* arbeiten zu können, sieht sie sich zur Frage nach ihren eigenen Voraussetzungen genötigt. So wird sie zur Rechtswissenschaft.

VI. Im Rechtsunterricht erlebt der Student Rechtsstoff und Methodik von vornherein als Einheit: in den *Vorlesungen* werden ihm die Vorschriften systematisch und in ihren Zusammenhängen dargeboten, ihre Auslegung und ihre Ergänzung nach ihrem Sinn und Zweck. In den *Übungen* lernt er sie anzuwenden; auch hier erlernt er also Stoff und Methode zugleich. Daß letztere eine selbständige Materie ist, kommt ihm meist erst später zum Bewußtsein. Erst dann ist er reif, zu einer *Methodologie* zu greifen, und sollte das auch tun<sup>1</sup>. Einiges davon erfährt er indes auch hier (besonders in § 15).

Die *Grundlagen* treten ihm in selbständigen Vorlesungen entgegen: als Rechtsgeschichte, Allgemeine Staatslehre, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie. Meist hört er sie pflichtgemäß, findet aber oft, daß der Ertrag für ihn gering ist. Der Zusammenhang dieser Gegenstände mit dem geltenden Recht, auf das es ihm ja ankommen muß, bleibt ihm zu oft verborgen. So wird ihm das Recht zur Technik; zu seinen Grundfragen ist er nie hinabgestiegen. Er gleicht dann dem „Elektriker“, der von Physik nichts weiß: das Routinemäßige vermag er bieder zu erledigen, was darüber hinausgeht, wird ihn ratlos machen. Seiner Rechtskenntnis fehlt, was sie zur Wissenschaft erheben würde.

<sup>1</sup> Z. B. W. *Fikentscher*: Methoden des Rechts in vergleichender Darstellung, 5 Bde. 1975/77; K. *Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. Aufl. 1975; K. *Engisch*: Einführung in das juristische Denken, 7. Aufl. 1977.

VII. Indem der Verfasser *Grundfragen, Grundlagen* und *Grundgedanken* des Rechtes zum Gegenstande dieses Buches macht, glaubt er deshalb, am besten in die Rechtswissenschaft einführen zu können. Er hat sich bemüht, *Zusammenhänge* sichtbar zu machen und zu verbinden, was sonst getrennt behandelt wird. Er hofft damit, dem Anfänger das Verständnis der Lehrgegenstände von Anfang an erleichtern, dem Fortgeschrittenen die Augen für „*Querverbindungen*“ öffnen zu können und seine Einsicht zu vertiefen.

Juristische Fachkenntnisse setzt die Lektüre des Buches nicht voraus. Dem Anfänger wird aber empfohlen, Textausgaben des BGB, HGB, StGB, der ZPO sowie des Grundgesetzes dabei zur Hand zu haben und die zitierten Bestimmungen nachzuschlagen. *Nachschlagend* erlernt er sie! Er wird auch gut daran tun, sich schon im 1. Semester einen „*Schönfelder*“ (Deutsche Gesetze, Verlag Beck; die gebräuchliche Gesetzessammlung mit auswechselbaren Blättern) anzuschaffen; die genannten meistbenutzten Gesetze, der bequemeren Handhabung wegen, aber außerdem in Einzeltexten. Dieses *Grundhandwerkszeug* braucht er für sein Studium ohnehin. Mit seinem Gebrauche kann er sich nicht früh genug vertraut machen. Wie kann er über das Handwerk hinauskommen, wenn er es nicht beherrschen lernt?



# Kapitel I

## Das Recht als Sein

### § 1. Der Mensch und die Normen

I. Das Recht gehört dem Bereich der zwischenmenschlichen Beziehungen an. Es besteht aus Normen, die für das Verhalten von Menschen zueinander gelten.

Ohne Regeln, nach denen sie sich im allgemeinen richten, können Menschen nicht zusammenleben. Ohne sie wäre das Verhalten jedes für den anderen unvorhersehbar. Handelt jemand in bestimmten Lagen nicht, wie man in solchen Lagen zu handeln pflegt, gemäß der von ihm übernommenen Aufgabe und der ihm von den anderen eingeräumten Stellung, vor allem aber gemäß seinem gegebenen Wort, so ist er für die anderen „unberechenbar“, unzuverlässig und damit unbrauchbar zur Zusammenarbeit. Der Unzuverlässige schließt sich von selber aus. Eine Menschengruppe, in der auf niemanden Verlaß wäre, in der es also keine Verhaltensregeln gäbe, auf deren Einhaltung man vertrauen dürfte, könnte nicht zusammenhalten.

Der Mensch ist aber auf das Zusammenleben mit seinesgleichen angewiesen. Nur in Gemeinschaft ist er lebensfähig, nur in Gemeinschaft Mensch.

II. Die Regeln für das Zusammenleben in seinen Gemeinschaften sind ihm indes nicht fertig angeboren. Er muß sie selber bilden.

Eben dadurch unterscheidet er sich von den gesellig lebenden Tieren, insbesondere von den sogenannten *staatenbildenden Insekten*. Diesen, wie allen Tieren, sind bestimmte, wenig variable Verhaltensweisen mitgegeben. Streng fixierte und spezialisierte Instinkte lenken das gesamte Verhalten jedes Tieres, zu seiner Umwelt wie zu seinesgleichen. Auf Grund angeborener spezialisierter Triebe baut die Biene ihre sechsseitigen Wabenzellen, millimetergenau und in drei Größenklassen – Königinnen, Drohnen, Ar-

beiterinnen gehen aus ihnen hervor –, füttert sie die Larven – mit Spezialnahrung je nach deren Geschlecht –, tötet sie die Drohnen nach der Schwarmzeit, füttert sie die Königin, sammelt sie den Winterhonig. Der Puppenhülle als Arbeiterin entschlüpft, kann sie dies alles und tut sie dies alles; sie kann nicht anders und nichts anderes. Drohnen und Königinnen können es nicht; sie können nur anderes und wiederum nicht anders. Kein Tier *gestaltet* sein Verhalten. Die Biene kann ihren „Staat“ nicht ändern. Seine Struktur ist ihr mit der ihren, also *artspezifisch* vorgegeben.

Dem Menschen aber ist nur die Geselligkeit als solche angeboren, als die Fähigkeit und Nötigung zur Gemeinschaftsbildung, eine bestimmte Gemeinschaftsform dagegen nicht. Denn der Mensch ist instinktarm und wenig spezialisiert, „nicht festgestellt“, dafür aber fast schrankenlos anpassungsfähig. In eine Umwelt versetzt, auf die sein Instinktschema<sup>1</sup> nicht paßt, geht das Tier zugrunde. Der Mensch kann seine Umwelt umgestalten: Urwald, Sumpf und Wüste in Kulturland, Heide in Forst verwandeln. Ebenso jedoch kann er sein eigenes Verhalten ändern, auch gegenüber seinesgleichen. Geschieht das langfristig, so verändert er damit aber die Struktur der Gemeinschaften, in denen er lebt. Welcher Gestaltungen seines Daseins und seines Zusammenlebens der Mensch fähig gewesen ist, lehren Ethnologie und Geschichte. Welcher er noch fähig sein wird, kann nur die Zukunft lehren.

III. Indessen gibt die Unfixiertheit, die Variabilität seines Verhaltens dem Menschen doch nur deshalb einen solchen Vorsprung, weil er in anderem Maße, vor allem aber in anderer Art zu *lernen* vermag.

Auch das Tier kann lernen: Wenige Pirschgänge genügen der Katze, um sich in einer neuen Örtlichkeit zurecht zu finden. Schnell lernt sie Futternapf und Essenszeit kennen. Bald hat sie „die Uhr im Kopf“ und „weiß“, daß man ihr die Tür öffnet, wenn sie sich davor setzt. Eine oder zwei gute oder böse Erfahrungen mit den Menschen ihrer Umgebung genügen ihr,

<sup>1</sup> Anstelle von Instinktschema wird heute zunehmend vom System programmierter Abläufe gesprochen, um damit klarzustellen, daß es sich hier nicht um Vorgänge rein physiologischer Art handelt, sondern daß diese auch durch die Lebensgemeinschaften der tierischen und pflanzlichen Umwelt bestimmt werden. Wir werden aber im folgenden, trotz Anerkennung einer gewissen Variabilität durch Umwelteinflüsse, weiterhin der Anschaulichkeit halber den alten Instinktbegriff verwenden. Denn ohne Zweifel sind Tiere ungleich stärker „festgestellt“ als der Mensch.

um sich jedem gegenüber „richtig“ zu verhalten. Und noch über Jahresfrist hat sie es nicht vergessen. – Aber jede Katze muß ihre Erfahrungen selber machen. Sie sterben mit ihr, und ihre Jungen fangen wieder von vorne an. Nur das Individuum vermag beim Tier zu lernen, nicht die Gattung.

Der Mensch allein *tradiert* sein Wissen: In unseren heutigen Produktionsmethoden stecken alle technischen Erfahrungen, die unsere Vorfahren mit ihren Werkzeugen und Arbeitsweisen, von der Steinzeit her, gemacht haben, dazu solche von Babyloniern, Ägyptern, Griechen, Römern und Chinesen. Kulturgut ist kumulierbar, und der winzige Zufallsfortschritt, den ein einzelner ertastet hat, kann, auf Nachfahren tradiert, durch deren Weiterarbeit gewaltige Wirkungen erzeugen.

Aber nicht nur technische Erfahrungen werden tradiert, auch soziale: Vorstellungen, Anschauungen, Wertungen und Verhaltensweisen. Von der Wiege an beobachtet das Kind seine Pfleger und beginnt, ihnen nachzuahmen. Früh beginnen sie, ihm deutlich zu machen, was es zu lassen und was es zu tun hat. Und immer mehr wächst dann der junge Mensch in seine erwachsene Umwelt hinein, übernimmt ihr Denken und Handeln und lernt, wie man sich in allen typischen Situationen zu verhalten pflegt. Damit übernimmt er ihre *Normen*. Das Verhalten des Tieres beruht allein auf seinen angeborenen Instinkten und den individuellen Erfahrungen seines kurzen Lebens, das des Menschen auf der Erfahrung aller seiner Vorfahren, also auf Tradition.

Nur in diesem Sinne hat der Mensch „ererbte“ Abneigungen und Zuneigungen, Wertungen, Vorstellungen und Verhaltensweisen gegenüber seinen Mitmenschen, und es ergibt sich, daß die Tradition beim Menschen in gewisser Weise den *Instinkt ersetzt*. Sie leitet ihn ähnlich, wie das Tier durch seine Instinkte getragen und geleitet wird. Sie stabilisiert sein Verhalten – zu seinem Nutzen, wenn die Verhältnisse stabil bleiben, zu seinem Schaden, wenn sie sich plötzlich ändern. Doch vermag der Mensch solchem Schaden leichter zu entgehen und sich schneller anzupassen. Denn er hat, zumal in der Jugend und in hervorragenden einzelnen, selbst gegenüber seinen stärksten Traditionen, eine ihm eigentümliche *Freiheit*. Er kann auf Erstarrungen mit Revolutionen antworten und abwerfen, was Un-